

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

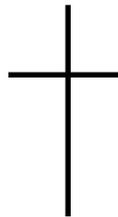
Nr. 7

Bielefeld, 28. Juni 2002

## Inhalt

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD .....	166
Arbeitsrechtsregelungsgesetz .....	167
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts .....	167
Urkunde über die Vereinigung der Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost .....	172
Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost .....	173
Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler .....	177

(Fortsetzung Inhalt: siehe Seite 166)



„Ich aber will auf den Herrn schauen  
und harren auf den Gott meines Heils;  
mein Gott wird mich erhören.“

(Micha 7, 7 Tageslosung für den  
28. 05. 2002)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

## Manfred Selle

### Superintendent des Kirchenkreises Soest

in den Morgenstunden des 28. Mai 2002 zu sich gerufen. Im Alter von 57 Jahren wurde er nach kurzer, schwerer Krankheit aus seiner Arbeit, aus seinen Plänen und Visionen gerissen. Trauer und Schmerz machen uns stumm. Wir erleben von Gott die Kraft und den Trost, die er allein geben kann für seine Frau und seine Kinder, für seine Angehörigen und Freunde und für uns alle.

Manfred Selle war Pastor mit Herz, Seele und Verstand. Viele gesegnete Jahre in den Kirchengemeinden Marsberg und Maria zur Höhe in Soest haben Spuren hinterlassen. Sie haben den Grund für seinen weiteren Weg gelegt. Seit 1993 trug er Verantwortung als Superintendent des Kirchenkreises Soest. Seine Frömmigkeit ließ den Menschen in seiner Nähe Freiheit und Raum zur Entfaltung. Sein freundliches, offenes und einladendes Wesen machte vielen den Zugang zur Kirche leicht.

Seine Vision von Kirche, die er in Ausschüsse unserer Landeskirche und der Evangelischen Kirche der Union, in den westfälischen Pfarrverein sowie im Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes unserer Kirche eingebracht hat, werden uns fehlen. Sein Werk lehrt uns, das Fragmentarische all unseres Tuns zu bedenken.

Wir danken Gott für den Dienst unseres Bruders. Im Schmerz, den wir mit vielen teilen, trösten wir uns in der Hoffnung der Auferstehung Jesu Christi.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

Präses Manfred Sorg

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung des Kooperationsbereiches Ostregion zwischen der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund mit der Schwerpunktpfarrstelle „Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige in drei bestimmten Altenheimen“ .....	180
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop .....	182
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum .....	182
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke .....	183
Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus .....	183
Urkunde über die Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg .....	183
Urkunde über die Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar .....	184
Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Meschede .....	184
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen-Lutherischen Pauluskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen .....	184
Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „STEP M. - Kirchliche Stiftung für Kinder, Jugend und Soziales“ als Evangelische Stiftung (Berichtigung) .....	184
Persönliche und andere Nachrichten .....	185
Ordinationen .....	185
Bestätigung .....	185
Berufungen .....	185
Ruhestände .....	185
Todesfälle .....	185
Entlassung auf eigenen Antrag .....	185
Freie Pfarrstellen .....	185
Stellenangebote .....	186
Neu erschienene Bücher und Schriften .....	188
Büchner/Schlotterbeck: Verwaltungsprozessrecht (VwPR) - Erinstanzliche Verfahren einschließlich Vorverfahren, 2001 ( <i>Keßler</i> ) .....	188
Finke/Sundermann/Vahle: Allgemeines Verwaltungsrecht, 2002 ( <i>Huget</i> ) .....	189
Sauter/Schweyer/Waldner: Der eingetragene Verein, 2001 ( <i>Huget</i> ) .....	189
Kock, Christoph: Natürliche Theologie. Ein evangelischer Streitbegriff, 2001 ( <i>Fleischer</i> ) .....	189
Besier, Gerhard: Kirche, Politik und Gesellschaft im 20. Jahrhundert, 2000 ( <i>Wiggermann</i> ) .....	190
Krötke, Wolf: Gottes Klarheiten, 2001 ( <i>Wiggermann</i> ) .....	190
Köpf, Ulrich: Wissenschaftliche Theologie und Kirchenleitung, 2001 ( <i>Fleischer</i> ) .....	191

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

Vom 16. Mai 2002

Aufgrund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl.EKD S. 505, KAbI. 1994 S. 34) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

### § 1

#### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

§ 14 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO) vom 11. Juni 1997 (KAbI. 1997 S. 77) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) 1Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirch-

licher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten hergestellt, verarbeitet und genutzt werden. 2Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. 3Die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.“

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 Kraft.

Bielefeld, 16. April 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.)      Dr. Hoffmann      Winterhoff

## Arbeitsrechtsregelungsgesetz

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 05. 06. 2002  
Az.: 21614/02/A 7-02

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 15. November 2001 (KABl. 2002 S. 70) tritt nach seinem § 24 Abs. 1 am 1. Juli 2002 in Kraft, „jedoch nicht vor In-Kraft-Treten gleicher Arbeitsrechtsregelungsgesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche“.

Die Rheinische Landessynode hat das Arbeitsrechtsregelungsgesetz für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland am 11. Januar 2002 beschlossen. Die Lippische Landessynode hat das Arbeitsrechtsregelungsgesetz für den Bereich der Lippischen Landeskirche am 27. Mai 2002 beschlossen.

Alle drei Arbeitsrechtsregelungsgesetze stimmen miteinander überein. Lediglich die Bestimmungen des § 23 über den Geltungsbereich und des § 24 über das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten sind auf die jeweilige Landeskirche abgestellt.

Alle drei Arbeitsrechtsregelungsgesetze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 19. April 2002

#### § 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Mitarbeitern in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit kann im Arbeitsvertrag vereinbart werden, dass sie als Angestellte nach diesem Tarifvertrag beschäftigt werden, wenn ihre Tätigkeit im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF oder im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (Anlagen 1a und 1b) aufgeführt sind. Sie sind als Angestellte gemäß Satz 1 zu beschäftigen, wenn ihre Tätigkeit im Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (Anlage 1c) aufgeführt ist.“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.

3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dieser Ordnung“ durch die Worte „des BAT-KF“ ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

b) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a und c werden nach dem Wort „bei“ die Worte „der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder“ eingefügt.

5. In § 23b Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.

6. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 werden

aa) die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG“ ersetzt.

bb) nach den Worten „Ortszuschlag der Stufe 2“ ein Komma und die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1“ eingefügt.

cc) nach den Worten „eine entsprechende Leistung“ das Komma und die Worte „Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „ebenfalls der“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der“ eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist,“ die Worte „der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 3 wird nach den Worten „Besoldungsgesetzen über“ das Wort „Familienzuschläge,“ eingefügt.

e) Die Protokollnotizen Nr. 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

7. § 29a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ferner erhält der Angestellte bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den Ehegattenanteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II.“

8. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für Arbeit an Sonntagen

in den Vergütungsgruppen  
BA 1 und BA 2

30 v. H.,

in den übrigen Vergütungs-  
gruppen

25 v. H.,“

9. § 31 erhält folgende Fassung:

**„§ 31**

**Nicht voll leistungsfähige Angestellte**

(1) Mit einem Angestellten, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 v. H. erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit eine geminderte Vergütung vereinbart werden. Der Angestellte soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines voll leistungsfähigen Angestellten erbringen kann.

(2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 eine geminderte Vergütung vereinbart worden, besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Angestellten ein Anspruch auf Neufestsetzung der Vergütung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Angestellten, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.“

10. In § 36 Absatz 1 Unterabs. 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Unterabs. 1 wird die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Angabe „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

12. Die Protokollnotiz zu § 42 Abs. 1 wird gestrichen.

13. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vergleichbar sind die Angestellten der Vergütungs- gruppe	den Kirchen- beamten der Besol- dungsgruppe
X, BA 1 und BA 2	A 1
IX, Kr. I	A 2
IXa, Kr. II	A 3
VIII	A 5
VII, Kr. III	A 6
VIb, Kr. IV, Kr. V, Kr. Va	A 7
Vc, Kr. VI	A 8
Vb, Va, Kr. VII, Kr. VIII	A 9
IVb, Kr. IX	A 10

IVa, Kr. X, Kr. XI A 11

III, Kr. XII A 12

II, Kr. XIII A 13

Ib A 14

Ia A 15

I A 16“

b) In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

14. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Unterabs. 2 wird die Angabe „§ 47 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 125 SGB IX“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Unterabs. 2 und 3 sowie Absatz 5a wird jeweils das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Berufs-  
unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

15. In § 49 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

16. In § 52a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

17. § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kündigungen – auch außerordentliche – bedürfen der Schriftform.“

18. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt und die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4a –“ gestrichen.

bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufs-  
unfähigkeit oder wegen Erwerbs-  
unfähigkeit“ durch die Worte „vermin-  
derter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt und die  
Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung  
des Absatzes 4a –“ gestrichen.

cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Angabe „§ 236 oder 236a SGB VI“ ersetzt.

dd) In Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4a –“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4a –“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Liegt bei einem Angestellten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“
- e) Absatz 4a wird gestrichen.
- f) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- g) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.
19. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Buchst. b wird die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Angabe „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
20. Die SR 2y werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Protokollnotiz Nr. 6 wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 können Arbeitsverträge nach § 14 Abs. 2 und 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) begründet werden.“
- bb) In Satz 3 wird im Eingangsteil und in Buchstabe a jeweils die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe g wird die Angabe „Nrn. 1, 3, 5, 7 und 8“ durch die Angabe „Nummern 2, 3 und 7“ ersetzt.
- dd) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:  
 „§ 21 TzBfG gilt in den Fällen, in denen die auflösende Bedingung nicht auf Gründen in der Person des Angestellten beruht, mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 15 Abs. 2 TzBfG anstelle der Frist von zwei Wochen eine solche von vier Wochen tritt, sofern das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung länger als ein Jahr bestanden hat.“
- b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „solange das Arbeitsverhältnis noch nicht mindestens ein Jahr bestanden hat“ eingefügt.
- c) Nr. 5 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
- d) Nr. 8 wird gestrichen.

## § 2

### Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.
- In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekeleregenden“ gestrichen.
- In § 31 Abs. 2 Unterabs. 6 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- In § 35 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.
- § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - Im Eingangssatz werden die Worte „folgenden Maßgaben“ durch die Worte „folgender Maßgabe“ ersetzt.
  - Nach dem Eingangssatz werden die Nummernangabe „1.“ und die Nr. 2 gestrichen.
- § 40 wird wie folgt geändert:
  - In Nr. 1 werden die Worte „ist die Tarifklasse II“ durch die Worte „sind die Bestimmungen für die Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8“ ersetzt.
  - In Nr. 3 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

7. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a sowie in der Übergangsvorschrift hierzu werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
  - c) In Absatz 7 Unterabs. 1 wird die Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGBVI“ durch die Angabe „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
8. In § 45 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
9. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 8 Unterabs. 2 Satz 2 und Unterabs. 3 Satz 2 sowie in Absatz 10 und 12 wird jeweils das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.
  - b) In Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
  - c) In Absatz 14 Unterabs. 2 wird die Angabe „§ 47 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 125 SGB IX“ ersetzt.
10. In § 49 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.
11. § 61 Satz 1 erhält folgende Fassung.  
„Kündigungen – auch außerordentliche – bedürfen der Schriftform.“
12. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt und die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3a –“ gestrichen.
    - bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt und die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3a –“ gestrichen.
    - cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Angabe „§ 236 oder 236a SGB VI“ ersetzt.
    - dd) In Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3a –“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3a –“ gestrichen.
    - bb) In Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
  - c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Arbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
„(4) Liegt bei einem Angestellten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“
  - e) Absatz 3a wird gestrichen.
  - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, dass
    - aa) in Unterabsatz 1 Satz 1 das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ und das Wort „weiterbeschäftigt“ durch die Worte „wieder eingestellt“,
    - bb) in Unterabsatz 2 das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“
 ersetzt werden.
  - g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
  - h) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

### § 3

#### Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF (LGrV.MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A (Vorbemerkungen) Nr. 5 Abs. 2 Satz 3 Buchst. e wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

2. In Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Satz 4 Buchst. e wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.

#### § 4

##### Änderung der Zulagenordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angestellte, die überwiegend in Justizvollzugsanstalten oder Abschiebeeinrichtungen tätig sind, erhalten eine Zulage von monatlich 102,87 Euro. Diese Zulage ist nicht zusatzversorgungsfähig.

Abweichend von Satz 2 ist die Zulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, nach Ablauf des Kalendermonats zusatzversorgungspflichtig, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vb bis zum 31. Dezember 2007. Auf die Zeit nach Satz 3 werden auch solch Zeiten angerechnet, während derer die Zulage nur aufgrund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.“

#### § 5

##### Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung für eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

1. Im jeweiligen § 2 Abs. 8 Satz 2 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
2. Der jeweilige § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Unterabs. 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
 „(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der früheren Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.“
3. In § 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wort „der Elternzeit“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wort „der Elternzeit“ ersetzt.

#### § 6

##### Änderung der Urlaubsgeldordnungen

(1) Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten und die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter werden wie folgt geändert:

1. Der jeweilige § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Unterabs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“, in Unterabsatz 3 außerdem die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird vor den Worten „Deutschen Mark“ das Wort „früheren“ eingefügt.
3. In § 4 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

(2) Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiterin der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Unterabs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“, in Unterabsatz 3 außerdem die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

#### § 7

##### Änderung der Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung

Die Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Ordnung – RSO) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 wird die Angabe „MTL II-KF“ durch die Angabe „MTArb-KF“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „MTL II-KF“ durch die Angabe „MTArb-KF“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „Die Ausgleichszulage entfällt ferner, wenn die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach § 236, § 236a oder § 237a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.“
3. In § 8 wird in der Tabelle zu Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 jeweils die Angabe „MTL II-KF“ durch die Angabe „MTArb-KF“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „erwerbsunfähig oder berufsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „§ 39 SGB VI“ durch die Angabe „§ 237a SGB VI“ ersetzt.

### § 8

#### Änderung der Bildschirmarbeitsplatz-Richtlinien

Die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Richtlinien gelten“ durch die Worte „Ordnung gilt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 und in § 4 wird jeweils die Angabe „MTL II-KF“ durch die Angabe „MTArb-KF“ ersetzt.
4. In § 5 werden die Worte „Richtlinien treten“ durch die Worte „Ordnung tritt“ ersetzt.

### § 9

#### Änderung der Übergangsbestimmungen zur Einführung der BA-Vergütungsregelungen

Die Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen und zur Änderung der Altersteilzeitordnung vom 5. Oktober 2001 wird in Abschnitt 1 § 9 – Übergangsbestimmungen zur Einführung der BA-Vergütungsregelungen – wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende neue Nr. 1 wird eingefügt:  
 „1. Angestellte, die bis 31. Dezember 2001 nach einem Tätigkeitsmerkmal, das durch § 2 dieser Arbeitsrechtsregelung gestrichen ist,

a) in die Vergütungsgruppe X BAT-KF eingruppiert waren, sind ab 1. Januar 2002 in die Vergütungsgruppe BA 1 BAT-KF eingruppiert,

b) in die Vergütungsgruppe IX, IXa oder VIII BAT-KF eingruppiert waren, sind ab 1. Januar 2002 in die Vergütungsgruppe BA 2 eingruppiert.“

b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.

2. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei erhöht sich die Ausgleichszulage um den Betrag, um den sich infolge der Gewährung des Sozialzuschlags nach § 29a Satz 2 BAT-KF der Familienzuschlag oder Ortszuschlag der Ehegattin oder des Ehegatten durch die Anwendung der Konkurrenzbestimmungen vermindert.“

### § 10

#### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Abweichend davon tritt § 9 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Iserlohn, 19. April 2002

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Lehmann

### Urkunde

#### über die Vereinigung der Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 84 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

### § 1

Der Kirchenkreis Dortmund-Mitte und der Kirchenkreis Dortmund-Nordost werden zu einem Kirchenkreis vereinigt. Der neugebildete Kirchenkreis erhält den Namen „Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost“.

### § 2

Der Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost ist Rechtsnachfolger des bisherigen Kirchenkreises Dortmund-Mitte und des bisherigen Kirchenkreises Dortmund-Nordost.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 29. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az: Dortmund-Mitte-Nordost I

Die Vereinigung ist von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Urkunde vom 5. Februar 2002, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

**Satzung des Kirchenkreises  
Dortmund-Mitte-Nordost**

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost haben auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24./25. Oktober 2001 folgende Kreissatzung für den Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost beschlossen:

**I. Bereich, Siegel**

**§ 1**

**Kirchenkreis**

Zum Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Luth. Kirchengemeinde Asseln, Ev. Kirchengemeinde Brackel, Ev. Kirchengemeinde Brechten, Ev. Kirchengemeinde Derne, Ev. Friedens-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl, Ev. Kirchengemeinde Lanstrop, Ev. St. Marien-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Markus-Kirchengemeinde in Dortmund, Ev. Martin Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. St. Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst, Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst, Ev. Segensgemeinde Dortmund-Eving und die Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede zusammengeschlossen.

**§ 2**

**Körperschaftsrechte, Siegel**

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz. Es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost“.

**II. Aufgabenbereich**

**§ 3**

**Aufgaben**

(1) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die ihm im Rahmen der Kirchenordnung und der zu ihrer Ergänzung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Satzungen, insbesondere der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, in ihrer jeweils gültigen Fassung obliegen.

(2) Darüber hinaus fördert und unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (KO Art. 85) durch Übernahme der Rechtsträgerschaft für Einrichtungen und Personalstellen sowie Bildung von Ausschüssen für übergemeindliche Arbeitsbereiche. Dies geschieht im Rahmen der Zugehörigkeit des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden zu den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund.

(3) Der Kirchenkreis kann sich an Organisationen – auch kirchenkreisübergreifend – beteiligen, die die Aufgaben der Abs. 1 und 2 wahrnehmen.

(4) Der Kirchenkreis verwaltet das Zweckvermögen „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ nach Maßgabe einer Kirchenrechtlichen Vereinbarung.

**III. Organe und Ausschüsse  
des Kirchenkreises**

**§ 4**

**Leitung des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

**§ 5**

**Vertretungsbefugnis**

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 6 dieser Satzung.

**§ 6**

**Amtszeit und Mitglieder der Kreissynode**

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder (Art. 89 d und 91 KO).

Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(3) Jede Kirchengemeinde entsendet in die Kreissynode für jede Pfarrstelle für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Veränderung der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.

(4) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht gemäß Abs. 2 b Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

## § 7

### Amtszeit und Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand wird alle acht Jahre neu gewählt.
- (2) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba, und weiteren neun Mitgliedern.
- (3) Für alle Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten, werden je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

## § 8

### Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis bildet folgende ständige Ausschüsse im Sinne von Art. 102 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung:

- a) Finanzausschuss (§10),
- b) Rechnungsprüfungsausschuss (§ 11),
- c) Nominierungsausschuss (§ 12).

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

## § 9

### Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen, soweit nicht in den §§ 10–12 verbindliche Regelungen getroffen sind, Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Die Ausschüsse werden jeweils für die Amtszeit der Kreissynode (Art. 89 Abs. 1 KO) gebildet; sie nehmen ihre Aufgaben jedoch so lange wahr, bis nach einer Neubildung der Kreissynode der Ausschuss neu gebildet ist.

(5) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden selbst, sofern die Kreissynode den Vorsitz nicht regelt.

(6) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten – sofern nichts anderes bestimmt ist – die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Kreissynode und die Geschäftsordnung der Kreissynode entsprechend.

(7) Die Ausschüsse können sachkundige Beraterinnen oder Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

(8) Die Kreissynode kann allgemeine Ordnungen für die Ausschüsse und für die Einrichtungen erlassen.

(9) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus der Arbeit der ständigen Ausschüsse ergeben, obliegen der gemeinsamen Verwaltung (Abschnitt IV).

(10) Die Ausschüsse nach § 8 Abs. 2 sind zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung durch den Kreissynodalvorstand befugt.

**§ 10****Finanzausschuss**

(1) Der Finanzausschuss berät die Organe des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:

- a) Allgemeine Finanz- und Verwaltungsfragen,
- b) Verwaltungsangelegenheiten, für die ein einheitliches Vorgehen innerhalb des Kirchenkreises notwendig oder zweckmäßig ist,
- c) Haushaltspläne und Jahresrechnungen, Wirtschaftspläne und Bilanzen,
- d) Errichtung neuer Gebäude, Verwendung bestehender Gebäude,
- e) Schaffung neuer Einrichtungen, Veränderung und Aufgabe bestehender Einrichtungen,
- f) Festsetzung der Umlagen des Kirchenkreises.

(2) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 bis 9 und einer Kirchenrechtlichen Vereinbarung die Geschäfte des Treuhandfonds Gemeindevermögen zu führen. Darüber hinaus gehört zu seinen Aufgaben die Vorbereitung und die Abwicklung des Teiles des Haushaltsplanes der Kreissynodalkasse, die Vorbereitung und Abwicklung des Wirtschaftsplanes, der seinen Aufgabenbereich betrifft. In diesem Rahmen kann der Finanzausschuss auch verbindlich beschließen.

(3) Soweit Gegenstände verhandelt werden, die eine einzelne Kirchengemeinde unmittelbar betreffen, ist sie auf Antrag im Ausschuss zu hören.

(4) Dem Finanzausschuss gehören bis zu dreizehn Mitglieder an, darunter:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent,
- b) ein Mitglied, das vom Kreissynodalvorstand vorgeschlagen wird,
- c) ein Mitglied, das vom Finanzausschuss vorgeschlagen wird,
- d) bis zu zehn Mitglieder der Kreissynode.

**§ 11****Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(2) Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Die Aufgaben der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers werden vom Rechnungsprüfungsausschuss der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wahrgenommen (Satzung der VKK Dortmund in der jeweils gültigen Fassung).

**§ 12****Nominierungsausschuss**

(1) Der Nominierungsausschuss ist zuständig für Nominierungen zu Wahlämtern, die die Kreissynode

vergibt. Er berät den Kreissynodalvorstand bei der Besetzung der Ausschüsse.

(2) In den Nominierungsausschuss soll jede Kirchengemeinde ein Mitglied entsenden. Drei weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode gewählt.

**§ 13****Geschäftsordnung**

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit diese und andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

**IV. Verwaltung****§ 14****Verwaltung**

(1) Die Verwaltung des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden wird von der Gemeinsamen Verwaltung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, mit dem Sitz in Dortmund, gemäß der Satzung der VKK in der jeweils gültigen Fassung, wahrgenommen.

(2) Die gemeinsame Verwaltung führt die Geschäfte des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden unter dem Namen der entsprechenden Körperschaft.

(3) Die allgemeine Aufsicht über die gemeinsame Verwaltung obliegt dem Vorstand der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund.

(4) Die gemeinsame Verwaltung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden an die Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.

(5) Sofern keine besondere Beauftragung vorliegt, ist die gemeinsame Verwaltung zu Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden fallen, insbesondere zu ihrer Vertretung im Rechtsverkehr, nicht befugt.

(6) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden führt die gemeinsame Verwaltung selbstständig. Der Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden werden insoweit durch die Leitung der gemeinsamen Verwaltung vertreten. Dabei kann durch entsprechende Beschlussfassung des Vorstandes der VKK eine weitere Delegation erfolgen.

(7) Die gemeinsame Verwaltung ist befugt, für die Kirchengemeinden die Kirchenbücher zu führen und Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen.

**V. Finanzwesen****§ 15****Deckung des Finanzbedarfs der gemeinsamen Einrichtungen und Personalstellen**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Einrichtungen und Personalstellen werden in den dafür in Betracht kommenden Funktionen des Haus-

haltsplanes der Kreissynodalkasse besonders ausgewiesen.

(2) Der Finanzbedarf, der durch andere Einnahmen nicht gedeckt werden kann, wird durch Umlagen bei den Kirchengemeinden bzw. beim Zweckvermögen „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ gedeckt. Zum Finanzbedarf gehören auch Mittel zur Ansammlung angemessener Rücklagen.

### § 16 Bemessung der Umlagen

(1) Als Maßstab für die Bemessung der Umlagen gelten:

- a) die Erträge des Grundvermögens,
- b) die Erträge des Kapitalvermögens und solcher Rücklagen, die aus Grundstücksveräußerungen herrühren; andere Rücklagen unterliegen nicht der Umlageerhebung,
- c) die Anzahl der Gemeindeglieder.

(2) Die Umlage für Aufgaben nach § 3 dieser Satzung kann, soweit Aufgaben nur in einzelnen Bereichen wahrgenommen werden, für diese Aufgaben auch nur von den Kirchengemeinden des betroffenen Bereichs erhoben werden.

(3) Die Höhe der Umlagen wird jährlich im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen durch die Kreissynode festgesetzt.

### § 17 Sonstige Finanzfragen

(1) Für außerordentliche Ausgaben (Investitionen) kann der Kreissynodalvorstand im Rahmen von Ermächtigungen durch die Kreissynode Darlehn aufnehmen.

(2) Sämtliche Kassen- und Vermögensbestände der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Einrichtungen werden gemeinsam angelegt. Die Zinserträge fließen den Rechtsträgern anteilig zu.

(3) Für alle kirchlichen Rechtsträger im Bereich des Kirchenkreises werden die Sachversicherungen durch den Kirchenkreis abgeschlossen, soweit nicht Sammelversicherungsverträge der Landeskirche bestehen. Mit den Kosten werden die Rechtsträger nach ihrem Anteil belastet.

(4) Für Bedarfszuweisungen zur Bauunterhaltung der Kirchengemeinden wird im Haushalt des Kirchenkreises eine besondere Funktion gebildet. Der Finanzbedarf wird für die am Treuhandfonds beteiligten Kirchengemeinden aus diesem gezahlt. Die nicht am Treuhandfonds beteiligten Kirchengemeinden beteiligen sich an dem Finanzbedarf nach Satz 1 zu einem von der Kreissynode jährlich festgesetzten Umlageschlüssel. Bedarfszuweisungen im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel setzt der Kreissynodalvorstand nach Beratung im Finanzausschuss fest. Nicht verbrauchte Mittel werden einer zweckbestimmten Rücklage zugeführt.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 18 Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### § 19 Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

(2) Sie tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2002, in Kraft.

Dortmund, 19. November 2001

#### Kirchenkreis Dortmund-Mitte Der Kreissynodalvorstand

	Worms-Nigmann	Brach
	Kröger	Hanswillemenke
	Weber	Poschmann
(L. S.)	Dröge	Dr. Smektala

#### Kirchenkreis Dortmund-Nordost Der Kreissynodalvorstand

	Stamm	Wedegärtner
	Schade-Homann	Brasse
	Köster	Markmann
(L. S.)	Triebler	Preuß

### Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynoden der Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost vom 19. November 2001 und dem Beschluss der Kirchenleitung vom 24./25. Oktober 2001, mit dem die Kreissynoden der Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost gemäß Artikel 105 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für den 19. November 2001 zur gemeinsamen Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten einberufen wurden,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 28. Mai 2002

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

In Vertretung  
(L. S.) Deutsch  
Az.: 18394/Dortmund-Mitte-Nordost I

## **Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung.

### **§ 1 Presbyterium**

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Gemeindegatzung nichts anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegatzung sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter. Führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen jährlich in einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Die oder der Vorsitzende des vorhergehenden Jahres übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 2 Beauftragte**

(1) Das Presbyterium bestellt Beauftragte für:

- a) Diakonie,
- b) die Diakoniestationen,
- c) die kreiskirchlichen Ausschüsse,
- d) die Frauenarbeit,
- e) die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) die Kollekten,
- g) die Protokollführung im Presbyterium,
- h) gemeindliche Ausschüsse gemäß Artikel 73 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (z.B.: Festausschuss und Kinderfestausschuss),
- i) den Kindergartenrat.

(2) Die Beauftragten vertreten die Kirchengemeinde in den betreffenden übergemeindlichen Gremien, soweit im Presbyterium nicht anders entschieden ist.

### **§ 3 Fachausschüsse**

Das Presbyterium bildet gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- b) Fachausschuss für Kirchenmusik,
- c) Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- d) Fachausschuss für die Wohnungen „Pastorenkamp 13“,
- e) Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten.

### **§ 4 Zusammensetzung der Fachausschüsse**

(1) In die Fachausschüsse werden durch das Presbyterium in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, welche die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen.

Ein Fachausschuss darf nicht weniger als drei und soll nicht mehr als 9 Mitglieder haben. Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss zugleich Mitglied des Presbyteriums sein.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils nach turnusmäßigen Presbyteriumswahlen in der ersten Sitzung des Presbyteriums für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe unentgeltlich wahr.

(4) Mitglieder des Presbyteriums, die den Ausschüssen nicht angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Presbyteriumswahl die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung, sofern durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird.

### **§ 5 Arbeit der Fachausschüsse**

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbedingungen des Presbyteriums selbstständig. Allen Mitgliedern der Ausschüsse ist daher Einblick in die jeweiligen Haushalte zu gewähren.

(2) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Presbyteriums-

wahl wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen.

(3) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal jährlich. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der jeweiligen Fachausschussmitglieder oder das Presbyterium dies verlangen.

Artikel 64 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt sinngemäß.

(4) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich. Die Mitglieder sind entsprechend Artikel 65, Absatz 4, der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse oder deren Stellvertretung halten den Kontakt zu der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Die Beschlüsse der Ausschüsse werden dem Presbyterium zur Kenntnis gegeben. Nur in Ausnahmefällen und nach Anhörung des jeweiligen Ausschusses kann das Presbyterium bereits gefasste Beschlüsse aufheben oder ändern oder in begründeten Einzelfällen Entscheidungen der Fachausschüsse an sich ziehen.

Paragraf 8 der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen ist zu beachten.

(6) Über jede Sitzung der einzelnen Fachausschüsse ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Ausschussmitgliedern und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zuzuleiten.

Sämtliche Protokolle sind im Gemeindebüro zu sammeln. Allen Mitgliedern des Presbyteriums ist zu jeder Zeit Einsicht zu gewähren.

Die §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 5 der Verwaltungsordnung sind zu beachten.

(7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen innerhalb der diesen übertragenen Zuständigkeiten für die Ausführung der Beschlüsse.

(8) Für folgende Aufgaben ist eine abschließende Beschlussfassung durch das Presbyterium erforderlich:

- a) Haushalts- und Stellenpläne, Kreditaufnahme,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Einschaltung von Rechtsanwälten,
- d) Grundstücks- und Neubauangelegenheiten.

In diesen Angelegenheiten wird der jeweils zuständige Fachausschuss beratend tätig.

## § 6

### Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) eine vom Presbyterium bestimmte Pfarrerin oder ein vom Presbyterium bestimmter Pfarrer,
- b) drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,

c) eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

e) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der verbandlich organisierten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Pfadfinder) nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Planung, Förderung und Koordinierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

b) Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder des hauptamtlichen Mitarbeiters bei der Suche nach ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

c) Beschlussfassung über die Verteilung der für den Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,

d) Kontakte zu allen an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde Beteiligten, zu den anderen evangelischen Gemeinden der Regionalgruppe Kamen und zum Evangelischen Kirchenkreis Unna,

e) Vertretung der Kirchengemeinde in anderen Organen und Körperschaften in den Belangen der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

## § 7

### Fachausschuss für Kirchenmusik

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) vier Mitglieder des Presbyteriums,
- b) die hauptamtliche Kantorin oder der hauptamtliche Kantor,
- c) zwei weitere in der Kirchenmusik tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Planung, Förderung und Koordinierung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde,

b) Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder des hauptamtlichen Mitarbeiters bei der Suche nach ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

c) Beschlussfassung über die Verteilung der für den Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,

d) Kontakte zu allen kirchenmusikalischen Gruppen der Kirchengemeinde,

e) Kontakt zur „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler“,

f) Pflege und Wartung der kircheneigenen Musikinstrumente, sofern die Rechte und Pflichten der Kantorin oder des Kantors nicht tangiert werden.

**§ 8****Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

- (1) Dem Fachausschuss gehören an:
- a) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister,
  - b) drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
  - c) drei sachkundige Gemeindeglieder.
- (2) Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Bauausschusses. Artikel 61 KO ist zu beachten.
- (3) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Jährliche Begehung aller kirchlichen Gebäude zur Feststellung etwaiger Mängel, des baulichen Zustandes und der Verkehrssicherheit der kirchlichen Verkehrsflächen,
  - b) Erstellung einer kurz-, mittel- und langfristigen Finanzplanung,
  - c) Erarbeitung von Plänen zur baulichen Gestaltung, sofern nicht die Zuständigkeit des Presbyteriums berührt wird,
  - d) Einholung und Vergleich von Angeboten und Vergabe von Aufträgen für die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von 15.000,- € je Maßnahme oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen und genehmigten Kostendeckungsplanes,
  - e) Gespräche mit Mieterinnen und Mietern, Hausmeisterinnen und Hausmeistern, Erzieherinnen und Erziehern, Küsterinnen und Küstern über bauliche Fragen,
  - f) Mitarbeit bei der Meinungsbildung in der Gemeinde über die Gestaltung der gemeindlichen Gebäude und Flächen, z.B. gemäß § 30 Abs. 2 bis 4 Verwaltungsordnung,
  - g) Begehung des Grundbesitzes gemäß § 33 Abs. 2 Verwaltungsordnung.
- (4) Für folgende Entscheidungen ist eine abschließende Beschlussfassung durch das Presbyterium erforderlich:

- a) Neubauten, Anbauten, Veräußerung kirchlicher Gebäude, Entwidmung eines Gebäudes,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Miet- und Pachtverträge, Vermietungsordnungen der Gemeindeglieder.

In diesen Angelegenheiten wird der Fachausschuss beratend tätig.

**§ 9****Fachausschuss für die Wohnungen „Pastorenkamp 13“**

- (1) Dem Fachausschuss gehören an:
- a) drei Mitglieder des Presbyteriums,
  - b) zwei sachkundige Gemeindeglieder.

Die entsprechende Sachbearbeiterin oder der entsprechende Sachbearbeiter des Kreiskirchenamtes Unna nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Gebäudes „Pastorenkamp 13“,
  - b) jährliche Begehung des Gebäudes „Pastorenkamp 13“ zur Feststellung etwaiger Mängel, des baulichen Zustandes und der Verkehrssicherheit der zum Haus gehörenden Verkehrsflächen,
  - c) Erstellung einer kurz-, mittel- und langfristigen Finanzplanung,
  - d) Erarbeitung und Umsetzung von Plänen zur baulichen Gestaltung, sofern nicht die Zuständigkeiten des Presbyteriums oder der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters berührt werden,
  - e) Einholung und Vergleich von Angeboten und Vergabe von Aufträgen für die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von 15.000,- € je Maßnahme oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen und genehmigten Kostendeckungsplanes,
  - f) Gespräche mit Mieterinnen und Mietern, der Hausmeisterin oder dem Hausmeister.

**§ 10****Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten**

- (1) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für den Friedhof der Kirchengemeinde ergeben.
- (2) Dem Fachausschuss gehören an:
- a) fünf Mitglieder des Presbyteriums,
  - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der haupt- und nebenamtlich Beschäftigten im Bereich des Friedhofs,
  - c) drei sachkundige Gemeindeglieder.
- (3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:
- a) Neuanlage, Erweiterung, Nutzungsbeschränkungen, Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs,
  - b) Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungsordnung,
  - c) Haushaltspläne, Kostendeckungs- und Wirtschaftspläne, Stellenpläne und sonstige Angelegenheiten, die das Friedhofspersonal betreffen,
  - d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten für den Friedhof in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
  - e) Vertragsangelegenheiten und Kredit- und Darlehensangelegenheiten.

(4) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) Gestaltungs- und Belegungspläne für den Friedhof,
- b) die Erteilung und Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Friedhofsordnung,
- c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes zur Durchführung notwendiger Arbeiten bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000,- € je Maßnahme oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes,
- d) die Annahme von Legaten,
- e) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und Abgaben,
- f) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

### § 11

#### Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Alle Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kamen-Methler, 15. April 2002

#### Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler

(L. S.) Hoppe            Holtkötter            Hübner

#### Genehmigung

Die Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Methler wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Methler vom 15. April 2002 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Unna vom 14. Mai 2002

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 12. Juni 2002

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)                            Deutsch

Az.: 23070/Methler 9

## Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung des Kooperationsbereiches Ostregion zwischen der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund mit der Schwerpunkt-pfarrstelle „Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige in drei bestimmten Altenheimen“

Kirchenrechtliche Vereinbarung gem. § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen

der Evangelischen Heliand- Kirchengemeinde und der Evangelischen Apostel- Kirchengemeinde,

beide Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### Regionalisierung

#### § 1

Auf Grund des Beschlusses der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 19. März 2001 bilden die Evangelische Heliand-Kirchengemeinde Dortmund und die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Dortmund den Kooperationsbereich Ostregion.

#### § 2

Zur Beratung des Presbyteriums der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund bezüglich der Schwerpunktpfarrstelle und zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle bilden die Presbyterien der Ostregion eine Vollversammlung der Presbyterien.

### Schwerpunkt-pfarrstelle

#### § 3

(1) Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund ist mit einem Stellenumfang von 75 % einer Vollzeitstelle die Schwerpunkt-pfarrstelle der Ostregion mit dem Aufgabenbereich Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige in den Altenheimen

- Wohnstift auf der Kronenburg, Märkische Straße 110, 44141 Dortmund,
- Wohn- und Begegnungszentrum Am Zehnthof, Am Zehnthof 119, 44141 Dortmund,
- Seniorenzentrum Körne, Am Bertholdshof 26, 44143 Dortmund.

(2) Das Presbyterium der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde wird bei einer zukünftigen Besetzung der Pfarrstelle und beim Beschluss einer Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarr-

stelle den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs berücksichtigen.

(3) Ebenso wird das Presbyterium der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde bei der Feststellung des Haushaltsplans Vorschläge der Vollversammlung gem. § 4 Abs. 2 d) berücksichtigen.

#### § 4

##### Vollversammlung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien der Vereinbarungspartner treten mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs zusammen.

(2) Die Vollversammlung berät das Presbyterium der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde und hat dabei folgende Aufgaben:

- a) Sie entwickelt die Konzepte der Schwerpunkt-pfarrstelle, überprüft diese nach zwei Jahren und macht Änderungsvorschläge falls notwendig.
- b) Sie macht einen Vorschlag für die Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstelle.
- c) Sie berät im Falle der Vakanz der Schwerpunkt-pfarrstelle über deren Besetzung und macht dem Presbyterium der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde einen Besetzungsvorschlag.
- d) Sie legt den Rahmen für die Finanzierung der Arbeit im Kooperationsbereich und für die laufende finanzielle Unterhaltung dieser Arbeit fest.

Die Presbyterien der Vereinbarungspartner können der Vollversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zuzusenden sind.

#### Kostenregelung

#### § 5

##### Kostentragung

An den Kosten, die durch die Arbeit der Vollversammlung der Presbyterien sowie an den Kosten, die der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde und der Evangelischen Apostel – Kirchengemeinde für und durch die Schwerpunktpfarrstelle entstehen, beteiligen sich die

Evangelische Heliand-Kirchengemeinde zu  $\frac{2}{3}$  und die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde zu  $\frac{1}{3}$ .

#### Schlussbestimmungen

#### § 6

##### Änderung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien der Vereinbarungspartner.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann durch jeden Vereinbarungspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2006.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2006.

(4) Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.

(5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Sie soll nach zwei Jahren überprüft und – falls notwendig – verändert werden.

Dortmund, 18. April 2002

##### Das Presbyterium der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund

(L.S.) Pfuhl Weber Lorf

Dortmund, 18. April 2002

##### Das Presbyterium der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund

(L.S.) Struve Hanswillemenke Rautenberg

#### Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, beide Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nord-ost der Evangelischen Kirche von Westfalen, über die Bildung der Ostregion wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund vom 18. April 2002, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund vom 18. April 2002 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nord-ost vom 11. Juni 2002.

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 17. Juni 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 17063/Dortmund-Heliand 1 (2)

**Urkunde  
über die Aufhebung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Oeventrop**

Um unter anderem die kirchlichen Gemeindegrenzen mit den kommunalen Gemeindegrenzen in Übereinstimmung zu bringen wird nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

(1) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, Kirchenkreis Arnberg, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1\*) gekennzeichneten Gebiet A wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Arnberg, Kirchenkreis Arnberg, zugeordnet.

(2) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1\*) gekennzeichneten Gebiet B wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnberg, zugeordnet.

(3) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1\*) gekennzeichneten Gebiet C wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern, Kirchenkreis Arnberg, zugeordnet.

(4) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1\*) gekennzeichneten Gebiet D wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnberg, zugeordnet.

(5) Der Teil des Gebietes der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1\*) mit E gekennzeichnet ist, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnberg, zugeordnet.

(6) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1\*) gekennzeichneten Gebiet F wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnberg, zugeordnet.

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Oeventrop wird aufgehoben.

**§ 3**

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Arnberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede und der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern werden entsprechend dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 2 (s. Anlage 2\*) neu festgesetzt.

**§ 4**

Die erste Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Arnberg.

**§ 5**

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt nach einem gesonderten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Arnberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede und der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop.

**§ 6**

Die Evangelische Kirchengemeinde Meschede ist bezüglich der Grundstücke und der grundstücksgleichen Rechte in dem in dieser Urkunde beigefügten Lageplan 1 (s. Anlage 1\*) gekennzeichneten Gebiet B Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop. Im Übrigen ist die Evangelische Kirchengemeinde Arnberg Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop.

**§ 7**

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 31. Januar 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Oeventrop 1a

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop ist durch Urkunde der Bezirksregierung Arnberg vom 28. Mai 2002, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

\* Die Karten liegen der Originalurkunde bei. Sie sind im Landeskirchenamt einzusehen (Az.: Oeventrop 1a).

**Urkunde über die Aufhebung  
der 3. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde Bochum**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Bielefeld, 28. Mai 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 58548/Bochum 1 (3)

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 28. Mai 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 17567/Ahaus 1 (3)

### Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Bielefeld, 28. Mai 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 15512/Hofstede-Riemke 1 (3)

### Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

### Urkunde über die Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

**§ 2**

In der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 3**

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Bielefeld, 28. Mai 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 17388/Arnsberg 1. (3.1) u. 1 (3.2)

## Urkunde über die Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

### § 2

In der Ev. Kirchengemeinde Weitmar wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Bielefeld, 28. Mai 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 19017/Weitmar 1 (2.1) u. 1 (2.2)

## Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Meschede

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die durch Urkunde des Landeskirchenamtes vom 1. August 1995 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Meschede werden wieder

zur 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede vereinigt.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Bielefeld, 28. Mai 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 11627/Meschede 1 (1)

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Pauluskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 18. 04. 2002  
Az.: 11483/Hagen Paulus 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hagen am 1. Januar 1962 entstandene Evangelisch-Lutherische Pauluskirchengemeinde Hagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „STEP M. – Kirchliche Stiftung für Kinder, Jugend und Soziales“ als Evangelische Stiftung

(Berichtigung)

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 10. 06. 2002

Die im KABl. Nr. 6/2002 S. 153 erschienene Veröffentlichung muss infolge eines redaktionellen Versehens berichtigt werden. Die Überschrift und der

Genehmigungstext müssen mit folgendem Wortlaut veröffentlicht werden:

„STEP M. – Kirchliche Stiftung für Kinder, Jugend und Soziales“.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pfarrerin z.A. Anja B i e r s k i am 21. März 2002 in Villigst;

Pfarrer z.A. Thorsten B r i n k m e i e r am 21. März 2002 in Villigst;

Pfarrer z.A. Dr. Michael K o r t h a u s am 27. Oktober 2001 in Münster;

Pfarrer z.A. Dr. York-Herwarth M e y e r am 21. März 2002 in Selm-Bork;

Pfarrerin z.A. Adelheid N e s e r k e am 20. Mai 2002 in Witten-Bommern;

Pfarrer z.A. Jens N i e p e r am 7. April 2002 in Haltern;

Pfarrer z.A. Martin V o g t am 5. Mai 2002 in Oberaden;

Pfarrerin z.A. Tomke W e y m a n n am 14. April 2002 in Nottuln.

### Bestätigt ist:

Pfarrer Gunnar W i r t h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn.

### Berufen sind:

Pfarrerin Karin A n t e n s t e i n e r zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrerin Gabriele B a c h zur Pfarrerin des Kirchenkreises Iserlohn, 11. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Ursula G r u n d h o f f zur Pfarrerin der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrerin Jutta K r ö g e r zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Balve, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrerin Ulrike M e n z e l zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Weitmar, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bochum;

Pfarrerin Bianca M o n z e l zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Willi W o h l f e i l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Halver, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg.

### In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer i.W. Dr. Albrecht-Sigbert S e i p p e l zum 1. Juli 2002.

### Verstorben sind:

Pfarrer und Superintendent i.R. Wolfgang B u s c h e r, zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Arnsberg, am 13. Mai 2002 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i.R. Werner C i c h o l l, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 30. Mai 2002, im Alter von 72 Jahren;

Pastorin i.R. Ruth J a n i c k e, zuletzt Pastorin für Evangelische Unterweisung im Kirchenkreis Bielefeld, am 24. Mai 2002 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i.R. Siegfried K ü m m e r l i n g, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm, am 27. Mai 2002 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer und Superintendent Manfred S e l l e, Superintendent des Kirchenkreises Soest, am 28. Mai 2002 im Alter von 57 Jahren.

### Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrer Ralf P e t e r s, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

### Zu besetzen sind:

#### a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:

7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh (Ev. Religionsunterricht);

8. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh (Ev. Religionsunterricht);

1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn (Synodaler Schulreferent) zum 1. September 2002.

#### b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

##### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

Pfarrstelle 3.2 der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Juli 2002;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest;

3. Pfarrstelle der Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest;

3. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken zum 1. Januar 2003.

**c) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

Pfarrstelle 2.2 der Ev. Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Bochum an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

**Stellenangebote:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im **Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen** in Dortmund ist zum 1. November 2002 eine

**landeskirchliche Pfarrstelle**

mit einem Dienstumfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes zu besetzen.

**Wir sind**

- ein kollegial und interdisziplinär arbeitendes Team und offen für neue Impulse und Entwicklungen in der frauenpolitischen Arbeit. Unser Ziel ist die Einbringung der Gender-Perspektive und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in der Kirche.
- Ein Ausschuss begleitet unsere Arbeit. Die Zusammenarbeit mit der Konferenz der Frauenreferentinnen und Gleichstellungsbeauftragten in der EKvW sowie in der EKD sind Teil der bestehenden Netzwerke.

**Wir suchen**

- eine Pfarrerin mit mehrjähriger Berufserfahrung, möglichst auch in der Arbeit mit Frauen.
- Wir erwarten feministisch-theologische Kompetenz und Kenntnisse in feministischer Theorie sowie das Interesse, Impulse für die Weiterentwicklung des landeskirchlichen Frauenreferates einzubringen. Erfahrungen in der Gremienarbeit sind wünschenswert.

**Zu Ihren Aufgaben gehören**

- die Erarbeitung feministisch-theologischer Perspektiven für kirchliche Diskussionszusammenhänge (Kirche mit Zukunft, Pfarrbild, Aus- und Fortbildungskonzeptionen),
- die Konzeption und Durchführung von Studientagen,
- die Förderung der Institutionalisierung feministischer Theologie,
- die Förderung der Gleichstellung von Theologinnen,
- die Mitarbeit im Rahmen der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt aus feministischer Sicht,
- die inhaltliche wie redaktionelle Mitarbeit an unserem Rundbrief „Lila Blätter“.

Einstellungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evangelischen Kirche von

Westfalen. Pfarrstelleninhaberinnen der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Ev.-ref. Kirche (in Bayern und Nordwestdeutschland) können sich ebenfalls bewerben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **6. September 2002** an die Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, z. Hd. Frau Landeskirchenrätin Christel Schibilsky, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Tel. 0521/594-308.

Für weitere Informationen stehen Ihnen im Frauenreferat der EKvW Frau Martina Dröttboom und Frau Dr. Kerstin Feldhoff zur Verfügung (Tel.: 0231/5409-30).

**Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum 1. Juli 2003**

**eine A-Kirchenmusikerin/  
einen A-Kirchenmusiker (100%)**

als Nachfolgerin bzw. Nachfolger für KMD Christof Falkenroth, der am 30. Juni 2003 in den Ruhestand tritt.

Die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker arbeitet in Schwerte-Villigst im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW mit seinen Bereichen

Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik,  
Predigerseminar und  
Pastoralkolleg.

Ein Team aus Dozentinnen und Dozenten, das zur Zusammenarbeit und zu anregendem und fruchtbarem Arbeitsklima einlädt, freut sich auf Ihre Bewerbung. Es wird gerne Ihre Ideen, Vorstellungen und Impulse aufnehmen und mit Ihnen gemeinsam weiterentwickeln.

In den drei Bereichen des Institutes sind Sie für die praktische und theoretische Beratung und Begleitung in der Gestaltung von Gottesdiensten mit haupt-, ehren- und nebenamtlich Tätigen in Kirchengemeinden, Pfarrkonventen und auf landeskirchlicher Ebene verantwortlich.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter

- mit Freude am Singen und Musizieren alten und neuen Liedgutes und Phantasie für den lebendigen Umgang mit den verschiedenen Singformen;
  - mit der Fähigkeit zur Vermittlung hymnologischer und liturgischer Inhalte;
  - mit Kenntnissen im Bereich Sing- und Sprech-erziehung;
  - mit praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten im Bereich Populärmusik.
- (Die Landeskirche plant die Beauftragung zum Aufbau eines Netzwerkes für Populärmusik und zu entsprechenden Fortbildungsangeboten.)

Wir bieten

- Büroausstattung
- Bezahlung nach BAT-KF (Eingangsstufe BAT II)
- Hilfe bei der Wohnungssuche

Villigst ist ein Ortsteil von Schwerte. Alle Schultypen sind vorhanden. Das Institut, idyllisch in einem Park an der Ruhr gelegen, bietet ideale Arbeitsbedingungen und verkehrsgünstige Anbindung. Das Sauerland und auch die Ruhrmetropolen sind schnell erreichbar.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungsschluss ist der **1. Oktober 2002**.

Einer Kontaktaufnahme vor Ihrer Bewerbung sehen wir gern entgegen.

Bewerbungen richten Sie bitte an: Die Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, z. Hd. Oberkirchenrat Dr. Peter Friedrich, Postfach 101051, 33510 Bielefeld.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Gerd Kerl, Iserlohner Str. 25 (Haus Villigst), 58239 Schwerte, Tel. 02304/755-140 ([g.kerl@institut-afw.de](mailto:g.kerl@institut-afw.de)) und Landeskirchenmusikdirektor Gerolf Jacobi, Iserlohner Str. 25 (Haus Villigst), 58239 Schwerte, Tel. 02304/755-149 ([g.jacobi@institut-afw.de](mailto:g.jacobi@institut-afw.de))

In der St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest ist die

### **A-Kirchenmusikerstelle (100 %)**

baldmöglichst wieder zu besetzen.

Soest ist eine von mittelalterlichem Flair geprägte Stadt (50.000 Einwohner), in deren Altstadt sieben romanische und gotische Kirchen stehen. Die Hälfte der Bevölkerung ist evangelisch. Zur St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde gehören etwa 9.000 Mitglieder (drei Pfarrstellen).

Die Stelle wird zu  $\frac{1}{3}$  von der „Gemeinsam beschließenden Versammlung“ (GBV) der sechs Soester Kirchengemeinden mitgetragen.

In der St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde feiern wir Gottesdienst samstags um 18 Uhr in St. Pauli (erb. 1350) und sonntags um 8.15 und 10.00 Uhr in St. Petri (erb. 1150). Friedhofsdienst gehört nicht zum Arbeitsauftrag.

Es freuen sich auf Sie

- engagierte Sängerinnen und Sänger in der St. Petri-Kantorei (20 Mitglieder),
- ein Kinderchor (20 Mitglieder, zzt. unter ehrenamtlicher Leitung),
- viele kirchenmusikalisch Interessierte aller Altersstufen.

Übergemeindliche Chöre unter dem Dach der GBV sind

- die Soester Stadtkantorei (ca. 70 Mitglieder),
- der Gospelchor „Magnificats“ (ca. 55 Mitglieder).

Ihnen steht zur Verfügung:

- St. Pauli-Kirche: Walcker-Orgel 1895 II/28 original restauriert 1994,

- St. Petri-Kirche: Orgelneubau in Planung III/42 Freiburger Orgelbau Späth, Einweihung für 2005 vorgesehen,
- Chororgel I/4 neu intoniert 2000,
- Cembalo und Keyboard,
- drei Gemeindehäuser mit Klavier/Flügel,
- ein modern ausgestattetes Büro im Petrushaus.

Wir verstehen die Kirchenmusik als Gemeindeaufbau und wünschen uns eine Fortführung der guten Zusammenarbeit mit den nebenamtlichen Kirchenmusikern in Soest, die Kooperation mit dem hauptamtlichen kath. Kollegen und anderen Kulturträgern der Stadt, sowie die teilweise Übernahme des Kreiskantorats gemeinsam mit Kreiskantorin Christa Kirschbaum/Lippstadt.

Termine:

- Bewerbungsschluss ist der **15. September 2002**,
- Gespräche am **5. Oktober 2002**,
- Vorstellungen am **25./26. November 2002**.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung an:

**St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde,  
z. Hd. Pfr. Bernd-Heiner Röger  
Petrikirchhof 10, 59494 Soest**

Telefonische Auskünfte erteilen

- Pfr. Bernd-Heiner Röger, Tel. 02921 / 16679, Fax: 02921 / 14700,
- stellv. Vors. des Presbyteriums Frank Wendt, Tel. 02921 / 61610,
- Kreiskantorin Christa Kirschbaum, Tel. 02941 / 79407, Fax: 02941 / 245561,
- für die GBV: Pfr. Stefan Carl, Tel. 02921/41 31.

Informationen über unsere Gemeinde können Sie auch unserer Homepage entnehmen:

[www.petri-pauli.de](http://www.petri-pauli.de).

**Die Evangelische Kirchengemeinde Aplerbeck** (im Süden von Dortmund) sucht ab **November 2002** zur Vervollständigung ihres Teams

### **eine B-Kantorin/ einen B-Kantor (zunächst 80 %),**

für ihre Kirchenmusikstelle, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht.

Wir sind eine lebendige Kirchengemeinde (9.500 Mitglieder/4 Pfarrstellen), in der wir der Kirchenmusik einen deutlichen Schwerpunkt zuweisen.

**Wir wünschen uns einen Menschen,**

- der sich als Partner der Theologin/der Theologen mit Liebe und Kompetenz in die Gestaltung unserer vielfältigen Gottesdienste einbringt,
- der mit Einsatzfreude und Fantasie unsere Chorarbeit entwickelt und weiterführt,
- der es versteht, Menschen – vor allem auch Kinder und Jugendliche für die Musik zu gewinnen,

- den die Möglichkeit zur Planung, Organisation und eigenen Gestaltung von Konzerten reizt,
- der gern mit den weiteren Mitarbeitenden unserer Gemeinde zusammenarbeitet und dabei Kontaktfreude und Teamfähigkeit einbringt.

#### Dafür bieten wir

- die romanische Georgskirche (170 Plätze), unsere regelmäßige Gottesdienststätte mit einer Orgel von Walcker (16 Reg. II/Ped., mechanisch),
- die Große Kirche (700 Plätze) mit guter Akustik, vorwiegend für Konzerte. Sie ist ausgestattet mit einer sorgfältig restaurierten Orgel von Schulze/Paulinzella (28 Register II/Ped., mech. Traktur, el. Registratur) und einem Konzertflügel von Blüthner,
- 2 geräumige Gemeindehäuser mit guten Probenmöglichkeiten, u. a. ausgestattet mit Ibach-Flügel und Keyboards,
- die Unterstützung der Arbeit durch den Förderverein „Musica St. Georg e. V.“.

In der Gemeinde Aplerbeck gibt es eine weitere Predigtstätte, in der zwei nebenamtliche Kirchenmusiker Dienst tun. Der Posaunenchor steht unter eigener Leitung.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF IVb/IVa.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 15. September 2002** an die Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Ruinenstr. 37, 44287 Dortmund, Tel. 0231 / 443279.

Über eine persönliche Kontaktaufnahme im Vorfeld der Bewerbung freuen wir uns.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

Pfr. H.C. Vierling, Vorsitzender des Presbyteriums (Tel 0231 / 443496)

M. Feldmann, Vorsitzender des Musikausschusses (Tel 0231 / 446275, dienstl. 0231 / 451009)

Ruth Jürging, Kreiskantorin (Tel. 0231 / 412335).

Das Probespiel ist geplant für den 9./10. Oktober 2002.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Büchner/Schlotterbeck: „**Verwaltungsprozessrecht (VwPR) – Erstinstanzliche Verfahren einschließlich Vorverfahren** –“, 6. Aufl.; Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart – Berlin – Köln, 2001; kartoniert; 370 Seiten; 33 €; ISBN 3-17-016759-6.

Die Autoren des Buches lehren beide an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg. Darüber hinaus ist Büchner freier Mitarbei-

ter in einer Rechtsanwaltskanzlei und Schlotterbeck ist Honorarprofessor und Vorsitzender Richter am VG Stuttgart.

Das Buch ist auf die Bedürfnisse der Ausbildung für die staatliche und kommunale Verwaltung abgestimmt, wobei sich die Darstellung an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert. Aber auch die Verwaltungspraktikerin/der Verwaltungspraktiker erhält für die tägliche Arbeit nützliche Hinweise und Hilfen.

Das im letzten Jahr erschienene Studienbuch ist in 8 Teile untergliedert. Einen gerade für die Verwaltungspraxis relevanten Bereich bildet neben dem gründlich behandelten Klageverfahren die Darstellung des Widerspruchsverfahrens. Sehr hilfreich sind dabei die ausführlich ausformulierten Musterbeispiele für die Gestaltung von Abhilfe- und Widerspruchsbescheiden.

Im 1. Teil des Buches finden sich allgemeine Ausführungen (insbesondere über Aufbau und Zuständigkeiten in der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Im 2. Teil wird ein Überblick über die wichtigsten verwaltungsprozessualen Rechtsbehelfe gegeben. Der Differenzierung zwischen dem förmlichen und dem nichtförmlichen Rechtsbehelf folgt eine Darstellung der einzelnen Klagearten und ihrer Ziele; abschließend werden das Rechtsmittelverfahren und allgemeine Ausführungen zum gerichtlichen Prüfungsmaßstab vorgestellt.

Der 3. Teil beinhaltet Erläuterungen über die Verfahrensbeteiligten und deren Vertretung im verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Unter der Überschrift „Maßstäbe der Erfolgsprüfung bei den einzelnen Rechtsbehelfen“ werden in Teil 4 neben den allgemeinen und besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen die Begründetheitsvoraussetzungen und der Urteilsinhalt der Klagearten sowie des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens dargestellt. Erläuterungen in Bezug auf die spezielle Rechtswegzuweisung zu den Kirchengerichten fehlen jedoch. Allerdings wurde unter Rn. 123 der jüngeren Rechtsprechung zur formgerechten Klageerhebung durch die Verwendung moderner Kommunikationstechniken im Prozessrecht Rechnung getragen.

Der Schwerpunkt wurde, wie bereits erwähnt, nicht nur inhaltlich, sondern auch dem Umfang nach auf die in Teil 5 und 6 behandelten Sachgebiete Widerspruchsverfahren und Klageverfahren gesetzt.

Die Ausführungen über das vorläufige Rechtsschutzverfahren in Teil 7 und über Sinn und Zweck von Rechtsbehelfsbelehrungen einschließlich 15 abgedruckter Belehrungsbeispiele in Teil 8 runden das Lehrbuch ab.

In Ergänzung der Voraufgabe werden die Änderungen aufgegriffen, die sich durch die 6. VwGO-Novelle innerhalb der §§ 80a ff. VwGO und auch in den §§ 123 ff. VwGO ergeben haben. Ferner wird das damals noch im Stadium des Regierungsentwurfs

befindliche Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelsrechts im Verwaltungsprozess an den jeweils relevanten Stellen im Lehrbuch angesprochen.

Positiv ist anzumerken, dass Übersichten und Schaubilder die abstrakten Inhalte gut veranschaulichen. Dem leichteren Verständnis dienen weiterhin die zahlreich eingestreuten Beispielfälle am Ende der Erläuterungen zu den jeweiligen Sachgebieten. Die im Fließtext fett gedruckten maßgeblichen Stichwörter verschaffen der/dem Lesenden einen schnellen Überblick.

Andererseits wird die Lesbarkeit des Textes dadurch etwas beeinträchtigt, dass die zitierten Quellen in den Fließtext eingearbeitet und nicht in Fußnoten aufgeführt wurden.

Aufgrund der Schwerpunktsetzung und der ausführlichen Darstellung der jeweiligen Themenbereiche ist das Lehrbuch durchweg gelungen und nicht nur für die juristische Ausbildung oder die Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst, sondern gerade auch für Juristinnen und Juristen sowie für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Praxis sehr geeignet.

Christina Keßler

Finke/Sundermann/Vahle: „**Allgemeines Verwaltungsrecht**“; 9., überarbeitete und erweiterte Auflage; Maximilian-Verlag, Hamburg 2002; 460 Seiten; kartoniert; 19,90 €; ISBN 3-7869-0369-7.

Auf dem Markt der Literatur, die sich mit dem „Allgemeinen Verwaltungsrecht“ beschäftigt, hat sich seit Jahren das vom Maximilian-Verlag herausgegebene Werk etabliert, das jetzt bereits in 9. Auflage erscheint. Die Autoren, Werner Finke, Welf Sundermann und Jürgen Vahle – alle im Bereich der Verwaltungsbildung aktiv –, machen die Leserinnen und Leser mit den Bereichen Verwaltungsorganisation, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrecht vertraut. Dabei werden im Verwaltungsrecht über das klassische Thema des Verwaltungshandelns hinaus Kapitel wie Verwaltungsvollstreckung, Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln, Recht der öffentlichen Sachen und Anstalten, Ordnungswidrigkeiten und öffentlich-rechtliche Ausgleichs- und Wiederherstellungspflichten abgehandelt. Die Gründe für die Neubearbeitung liegen auf der Hand:

- Neue Gesetzgebungsaktivitäten waren einzuarbeiten.
- Die Entwicklungen in Literatur und Rechtsprechung waren zu aktualisieren.
- Der sich verstärkende Einfluss des Europarechts auf das nationale Verwaltungsrecht war zu berücksichtigen.

Die Einführung des Euro veranlasste die Verfasser, diejenigen Rechtsvorschriften, die bei Redaktionsschluss bereits umgestellt waren, in der ab Januar 2002 geltenden Fassung zu zitieren.

Die Themen werden klar gegliedert, zahlreiche Beispielfälle und Schaubilder erhöhen die Anschaulich-

keit. Auch die Aufbauhilfen wurden ergänzt, zumal ihnen für die Bearbeitung praktischer Fälle besonders große Bedeutung zukommt.

An dem bewährten Gesamtkonzept des Lehr- und Handbuches wurde festgehalten. Aufbau und Inhalt sind so gestaltet, dass auch alle sich neu in die Materie des Verwaltungsrechtes einarbeitenden Personen schnell zurecht finden. Das Lehr- und Handbuch stellt eine wichtige Arbeitshilfe für den Bereich der Verwaltungsbildung und für die Praxis dar.

Reinhold Huget

Sauter/Schweyer/Waldner: „**Der eingetragene Verein**“; 17., neu bearbeitete Auflage; C. H. Beck-Verlag, München 2001; 442 Seiten; kartoniert; 26 €; ISBN 3-406-48076-4.

Für den kirchlichen Bereich ist das Vereinsrecht von Bedeutung, da viele Fördervereine kirchliche Körperschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Ebenso erfolgt im Bereich der Diakonie die Wahrnehmung der vielfältigen diakonischen Aufgaben oft auch in der Trägerschaft eingetragener Vereine.

Eine gemeinverständliche Erläuterung des Vereinsrechts unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung bietet das von Eugen Sauter begründete, von Gerhard Schweyer fortgeführte und von Dr. Wolfram Waldner – Notar, Lehrbeauftragter an der Universität Erlangen-Nürnberg – bearbeitete Werk. Es verbindet klare, fundierte Darstellungsweisen mit übersichtlicher und zweckmäßiger Gliederung und eignet sich für juristisch vorgebildete Personen ebenso wie für Laien, die sich mit der im ersten Teil des Werkes behandelten Gründung, Führung, Umwandlung oder Auflösung von Vereinen zu befassen haben oder in einem Organ des Vereins (Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung, Vereinsvorstand, Aufsichtsrat) mitwirken. Der zweite Teil enthält Muster für Satzungen, Anträge, Protokolle und gerichtliche Verfügungen, im dritten Teil sind die wesentlichen Gesetzestexte zusammengefasst.

Die Neuauflage berücksichtigt die praktischen Auswirkungen der neu gefassten Vereinsregisterordnung vom 10. Februar 1999, die Änderungen des Handelsrechtsreformgesetzes und des Rechtspflegergesetzes. In der nun vorliegenden 17. Auflage sind die Abschnitte zum Vereinsausschluss und zur Vereinsstrafe zusammengeführt worden. Die Umstellung des Kostenrechts auf den Euro zum 01. 01. 2002 ist bereits berücksichtigt; ebenso die Aufhebung des Rabattgesetzes zum 25. 07. 2001.

Der Leitfaden hat sich als wichtiger Helfer für die Anwendung des gesamten Vereinsrechts im Literaturbereich etabliert.

Reinhold Huget

Kock, Christoph: „**Natürliche Theologie. Ein evangelischer Streitbegriff**“; Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn 2001; 438 Seiten; kartoniert; 39,90 €; ISBN 3-7887-1878-1.

Christoph Kocks kenntnisreiche Berliner Dissertation gehört zu den interessantesten neueren Studien zu Begriff und Funktion der natürlichen Theologie in der neueren protestantischen Theologie. Dass die natürliche Theologie (und, was immer als natürliche Theologie bestimmt wurde) zu den umstrittensten Problemfeldern der deutschsprachigen protestantischen Theoriebildung im 20. Jahrhundert gehörte, wird vom Vf. überzeugend herausgearbeitet. Worum geht es bei dem Streit um die natürliche Theologie? Prägnant beschreibt Kock das Problem, um das es bei der Kontroverse um die natürliche Theologie geht: „Die Offenbarung Gottes in Jesus Christus ist ein höchst partikulARES, mitunter anstößiges Ereignis (I Kor. 1, 18), das sich gleichwohl mit einem universalen Anspruch verbindet. Die natürliche Theologie insistiert darauf, dass dieser Anspruch deshalb gegenüber jedem Menschen zu verantworten und einsichtig zu machen ist. Ihr berechtigtes Anliegen liegt ‚in der Allgemeinheit und Selbstverständlichkeit‘ des Geltungsanspruches des besonderen christlichen Wortes ‚Gott‘“ (S. 8). Es geht also um das nach wie vor strittige Problem des Verhältnisses von Offenbarung auf der einen und der menschlichen Vernunft auf der anderen Seite.

Unbestreitbar kommt der Theologie Schleiermachers in der Geschichte der natürlichen Theologie eine zentrale Bedeutung zu. „In ihr bündeln sich Themen, die sich den [ . . . ] mit natürlicher Theologie verbundenen Problemfeldern zuordnen lassen: Religion und Religionen, das Verhältnis von Erfahrung und Offenbarung, Apologetik und Anknüpfung, Theologie und Wissenschaft, um nur die Wichtigsten zu nennen. Schleiermacher repräsentiert demzufolge einen richtungsweisenden Umgang mit den Herausforderungen der Aufklärung“ (S. 20). Diese Bedeutung Schleiermachers macht sich Kock in seiner Arbeit zunutze. Da alle von ihm behandelten Theologen sich in ihrer Argumentation auf Schleiermacher beziehen, gibt die Rezeption bzw. die Ablehnung dieser Position „*Auskunft über ihr Verhältnis zu natürlicher Theologie*“ (S. 19). Zurecht beginnt der Vf. seine Untersuchung des Streites um die natürliche Theologie mit dem Nein Karl Barths zum Recht einer natürlichen Theologie und beleuchtet dann ausführlich dessen Verhältnis zu Schleiermacher. Daran schließt sich die Untersuchung der theologischen Theoriebildung namhafter Theologen (Gerhard Ebeling, Wolfhart Pannenberg, Eberhard Jüngel, Falk Wagner und Eilert Herms) und ihrer Position zur natürlichen Theologie an. Ausgehend von der hermeneutischen Theologie Ebelings kommt Kock dann auf das Problemfeld *Kontextuelle Theologie* zu sprechen. Er richtet damit den Blick auf die ökumenische Dimension der natürlichen Theologie. Im Anschluss an Gerhard Sauter kommt der Vf. mit Recht zu dem Ergebnis, dass eine Gleichsetzung von kontextueller und natürlicher Theologie nicht möglich ist.

Welche Bedeutung kommt der natürlichen Theologie heute noch zu? Eine zukunftsfähige Theologie wahrt nach Kock das Anliegen der natürlichen Theologie,

indem sie „einen wie auch immer gearteten Nachweis der Selbstverständlichkeit Gottes [ . . . ] den Abschied gibt: Keine Erkenntnis ohne Grenzen, keine Gewissheit ohne Zweifel, kein Glaube ohne Unglaube! Erst der damit einhergehende Verzicht auf jede Selbstrechtfertigung lässt die evangelische Theologie jenes Geschenks inne werden, das dem Glauben eine dem Denken stets anstößig bleibende Selbstverständlichkeit offenbart: die Rechtfertigung des Gottlosen allein aus Gnade“ (S. 412).

Dirk Fleischer

Besier, Gerhard: „**Kirche, Politik und Gesellschaft im 20. Jahrhundert**“, Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 56; R. Oldenbourg Verlag, München, 2000; 184 Seiten; kartoniert; 29,80 DM; ISBN 3-486-56437-4.

Das vorliegende Buch erscheint in der renommierten Reihe „Enzyklopädie deutscher Geschichte“, die sich gleichermaßen an Fachleute wie an interessierte Laien richtet. Die Bände folgen alle einem gleichen Gliederungsschema: Der darstellende Teil fasst den heutigen Stand unserer Kenntnisse auf knappstem Raum zusammen; es folgen die Darlegung der Erörterung der Forschungssituation und eine entsprechend gegliederte Auswahlbibliographie. Kennzeichnend sind eine starke Konzentration und eine Beschränkung auf die zentralen Vorgänge und Entwicklungen. Besier notiert in seinem Vorwort: „Will man dem Selbstverständnis der christlichen Kirchen gerecht werden, darf man nicht nur nach ihrer *Funktion* im jeweiligen staatlichen und gesellschaftlichen Kontext fragen. Vielmehr muss sich kirchliches Handeln an der *intratextuell* gegebenen, christlichen Wahrheit selbst messen lassen. Darum konnte in diesem Überblick auf eine Skizzierung verschiedener theologischer Entwürfe nicht verzichtet werden. Sie legen – gerade auch im konzeptionellen Streit – Rechenschaft über die historisch-theologische Urteilsbildung in der gegenwärtigen Zeit ab“ (S. XII). Der vorliegende Band ist ein vorzügliches Werk historischer Forschung.

Karl-Friedrich Wiggermann

Krötke, Wolf: „**Gottes Klarheiten**“, Eine Neuinterpretation der Lehre von Gottes „Eigenschaften“, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2001; 314 Seiten; kartoniert; 78 DM; ISBN 3-16-147582-8.

Wolf Krötke, von 1967 bis 1991 Dozent für Systematische Theologie am Sprachenkonvikt Berlin und jetzt Professor für Systematische Theologie an der Humboldt-Universität Berlin, sagt im Vorwort: „Wo keine Repression mehr dafür sorgt, dass Menschen dem Glauben an Gott entfremdet werden, wird die Frage um so dringlicher, wie Kirche und Theologie ihre *Freiheit* gebrauchen, um zu den großen Möglichkeiten eines Lebens in der Gegenwart Gottes einzuladen“ (S. VII). Krötke erörtert u.a. „Gottes klar-machende Klarheiten“, „die Wahrheit Gottes“, „die Klarheit“ der Liebe Gottes, der Macht Gottes und der Ewigkeit Gottes. Menschen sind eingeladen, „das

eigene Reden von Gott weiter zu präzisieren und zu vertiefen. Denn Menschen, die von solchen Klarheiten zum Reden von Gott befähigt und ermutigt werden, nehmen teil an der Bewegung, in der Gott nicht aufhört, das Leben seiner Geschöpfe mit seiner Doxa zu erhellen. . . . Zur resignierten Annahme, das christliche Reden von Gott habe sich erschöpft, besteht kein Grund. Blüht es in Gottes klarmachenden Klarheiten auf, kann es schon heute ein neues Reden sein“ (S. 292).

Karl-Friedrich Wiggermann

Köpf, Ulrich (Hg.): „**Wissenschaftliche Theologie und Kirchenleitung**“; Beiträge zur Geschichte einer spannungsreichen Beziehung für Rolf Schäfer zum 70. Geburtstag; Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2001; 382 Seiten; in Leinen; 79 €; ISBN 3-16-147625-5.

Die Beziehungen zwischen wissenschaftlicher Theologie und evangelischen Kirchenleitungen sind aus nahe liegenden Gründen seit Jahrzehnten oftmals Gegenstand von intensiven Gesprächen zwischen Vertretern beider Institutionen gewesen. Zahlreiche Beiträge dokumentieren diese Gespräche. Angesichts der Bedeutung dieser Gespräche zur Klärung der unterschiedlichen Standpunkte überrascht es daher, dass das häufiger auch spannungsvolle Verhältnis von evangelischen Kirchenleitungen und akademischer Theologie in seiner historischen Entwicklung bislang noch nicht eingehender wissenschaftlich untersucht worden ist. Auch der lesenswerte Band „Wissenschaftliche Theologie und Kirchenleitung“, der zehn Beiträge zur Geschichte dieser Thematik versammelt, kann dieses wissenschaftliche Desiderat nicht beheben. Für eine künftige Beschäftigung mit der Geschichte der Beziehung zwischen wissenschaftlicher Theologie und evangelischen Kirchenleitungen wird sich der vorliegende Sammelband jedoch als unentbehrliche Fundgrube erweisen. Gewidmet ist dieser Band Rolf Schäfer, der diese spannungsreiche Geschichte in seiner Person vereint. Von 1971 bis zu seiner Pensionierung 1994 war er als Oberkirchenrat in der Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg tätig. Daneben war er auch jahrzehntelang in der akademischen Lehre und Forschung engagiert (am Ende des Bandes befindet sich eine Bibliographie seiner Schriften).

Die Zusammenstellung der Beiträge folgt der historischen Entwicklung. Neben einem Beitrag zur Alten Kirche und zum Mittelalter (U. Köpf) und dem Beitrag von Hans Martin Müller Theologie und Gemeindeaufbau in der lutherischen Reformation sei

auf drei Beiträge besonders hingewiesen: So beleuchtet Martin Honecker das Verhältnis von theologischer Lehre und der alltäglichen Praxis der Kirchenleitungen im konfessionellen Zeitalter. Kenntnisreich untersucht dann Albrecht Beutel unter Verwendung neuer Quellen die Causa Wolffiana. Die Vertreibung Christian Wolffs aus Preußen 1723 als Kulminationspunkt des theologisch-politischen Konflikts zwischen halleschem Pietismus und Aufklärungsphilosophie. Aufschlussreich ist schließlich die eingehende Untersuchung von Eilert Herms zu Schleiermachers Lehre vom Kirchenregiment. Erwähnenswert ist auch der Beitrag von Joachim Kurokpa *Invocatio Dei* im 20. Jahrhundert. Totalitäre Erfahrung und Grundlagen des Gemeinschaftslebens, der die Ursachen untersucht, die zum Wiederaufleben des Gottesbezuges im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 geführt haben. Nachdem zuletzt in der preußischen Verfassung von 1850 ein solcher Gottesbezug verwandt wurde, war es vor allem das katholische Naturrechtsdenken in der Nachkriegszeit, dass ein Umdenken in dieser Frage bewirkte.

Wie sollte vor dem historischen Hintergrund das aktuelle Verhältnis von akademischer Theologie und evangelischen Kirchenleitungen gestaltet werden? Ausgehend vom protestantischen Grundsatz der „Gleichheit aller Gläubigen vor Gott“ und Schleiermachers Aktualisierung dieses Grundsatzes in der Formel, dass der Protestantismus „das Verhalten des Einzelnen zur Kirche abhängig macht von seinem Verhältnis zu Christo“, kommt Müller in seinem Beitrag zu dem Schluss, dass jede geschichtliche Kirche „das Verhältnis des einzelnen ihr Angehörigen zu Christus zu respektieren hat“. Dies heißt für das Verhältnis von Theologie und Kirchenleitung: „Es ist Aufgabe der Theologie, die Kirchenleitung daran zu hindern, durch rechtliche Regelungen, moralische Vorschriften oder politische Vorgaben, auch wenn sie in Gestalt von ‚Lebensordnungen‘ daherkommen, das Gottesverhältnis der einzelnen Gläubigen zu regulieren. Vielmehr muss die Kirchenleitung sich ihrer dienenden Funktion allezeit bewusst bleiben. Dass sie dies tut und dass dieser ihr Dienst den Ruf zum Glauben an Christus zum Inhalt hat, dazu braucht die Kirchenleitung eine von ihr unabhängige Theologie, die sich ihre kritische Potenz bewahrt hat. Dass sie diese braucht, bedeutet andererseits für die wissenschaftliche Theologie, sich der Probleme anzunehmen, die in der modernen Gesellschaft für die Kirchenleitung entstehen, statt sich in einen Elfen-turm zurückzuziehen“ (S. 82).

Dirk Fleischer

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

## KOSTENSENKUNG DURCH RAHMENVERTRÄGE

hier: **T-VPN HKD (VIRTUELLES PRIVATES NETZWERK)**  
**MIT DER DEUSCHEN TELEKOM AG**

Mit dem T-VPN stellt die Deutsche Telekom der ev. Kirche und ihrer Diakonie ein attraktives Festnetz-Angebot zur Verfügung. Besonders werden hierdurch kirchliche und diakonische Einrichtungen angesprochen, die nach wie vor Kunden der Deutschen Telekom sind und bisher die Geschäfts- oder Privatkundenangebote angenommen haben. Der T-VPN-Vertrag wurde für eine geschlossene Benutzergruppe des gesamten Geltungsbereiches der EKD und des Diakonischen Werkes bundesweit abgeschlossen. Wir empfehlen allen interessierten Einrichtungen, sich eine Vergleichsrechnung durch die HKD oder Ihrem zuständigen Telekom-Vertrieb erstellen zu lassen. Der Kooperationsvertrag der HKD bietet Ihnen vorteilhafte Konditionen im Fest- und Mobilfunknetz bei der Deutschen Telekom. Die Beratungskompetenz, die attraktiven Konditionen und Lösungen werden Sie überzeugen.

### 10 Gute Gründe für den T-VPN-Vertrag der Deutschen Telekom

- Hohe Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Sicherheit der Netze
- Telefonkostenreduzierung in allen Bereichen durch sekundengenaue Abrechnung
- Erhöhte Servicequalität bei den Anschlüssen durch Profi-Express-Service (täglich rund um die Uhr mit 2 Std Reaktionszeit)
- Keine technischen Veränderungen an Ihrem Anschluss oder der Telefonanlage
- Keine umständliche Vorwahl einer Netzzugangsnummer
- Dynamische Anpassung an die jeweils gültigen Telekom-Tarife
- Gebührenimpulse für die interne Gesprächserfassung der Telefonanlage bleiben erhalten
- Gespräche im Umkreis von ca. 20 km des eigenen Ortsnetzes werden als Ortsgespräche abgerechnet
- Gespräche zwischen HKD-T-VPN-Nutzern werden zusätzlich vergünstigt (OnNet)
- Einfache Auftragserteilung durch die HKD-Beitrittserklärung

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 570 215, 22771 Hamburg  
Telefon 040/54 73 48-0, Telefax 040/54 73 48-77  
Internet: www.hkd.de / www.kirchenshop.de, Email: info@hkd.de



### PKW-Abrufscheine

z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW...



### Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt, Arndt (Spezialfahrzeuge)



### Tankkartensysteme

Aral, euroShell



### Mobilfunk

T-D1, Vodafone D2, E-Plus, Quam



### Festnetz

Arcor, Deutsche Telekom, Mendo Consult



### Software

Novell (Netzwerk...)  
Kigst (Microsoft, Adobe...)



### Büromaschinen

DANKA, NRG/nashuatec, Pitney Bowes



### Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,  
Fleischer Büromöbelwerk / Köhl / eron



### Rund um das Haus

BfE Institut für Energie und Umwelt,  
Getec, Viterra



### Objekteinrichtungen

Hydromed, Pagatec



### Reinigungsartikel

igefa



### Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER



### Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge



### Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 101051, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (0521) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de  
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de  
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Andrea.Weber@lka.ekvw.de

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);  
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2001 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt  
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres  
mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i.d.R. monatlich